



Kanton Basel-Stadt

Case Management im Zwangskontext

Kann vernetzte Zusammenarbeit ohne Einwilligung funktionieren?

Marianne Kalt, lic. iur., Spruchkammervorsitzende KESB Basel-Stadt

Lars Golly, MA, Dipl.-Sozialarbeiter, Leiter Case Management
Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Inhalte

1. Umriss der Problemstellung / Fragestellung des Forums
2. Persönlichkeitsschutz / Doppeltes Mandat
3. Case Management und klinische Soziale Arbeit
4. Transparenz – Informationsaustausch zum Handling komplexer Situationen
5. Haltungsfragen
6. Die Rolle der KESB und die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages

Problemstellung

Ethische Grundfragen und Persönlichkeitsschutz

versus

Notwendige Informationsbeschaffung zur Erfüllung des (gesetzlichen) Auftrags



18.09.2019

CM Kongress 2019

Persönlichkeitsschutz

Persönlichkeitsrecht als Verfassungsrecht

- BV 10: Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit
- BV 13: Schutz der Privatsphäre

ZGB, Art. 28:

¹„Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.“

²„Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt wird.“

18.09.2019

CM Kongress 2019

Doppeltes Mandat im Zwangskontext?



Individuelles Wohl der Klientel ↔ Gemeinwohl

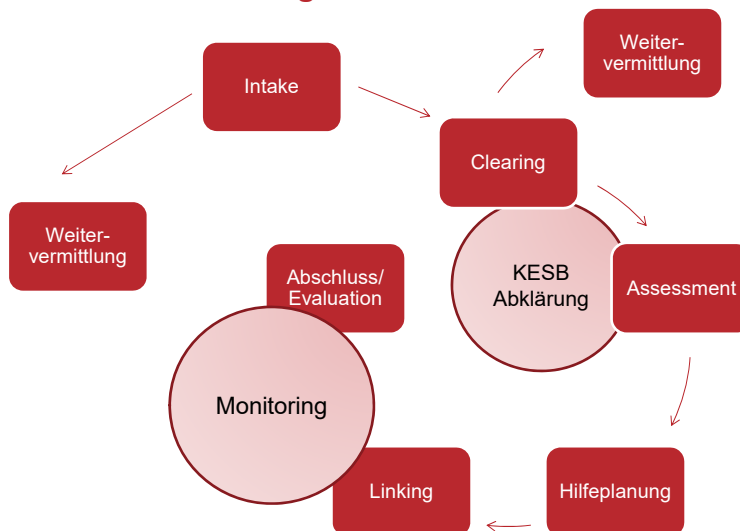
Auftrag durch Klientel ↔ Auftrag durch Staat/Gesellschaft

Hilfe und Kontrolle im Rahmen eines einzigen Mandats

18.09.2019

CM Kongress 2019

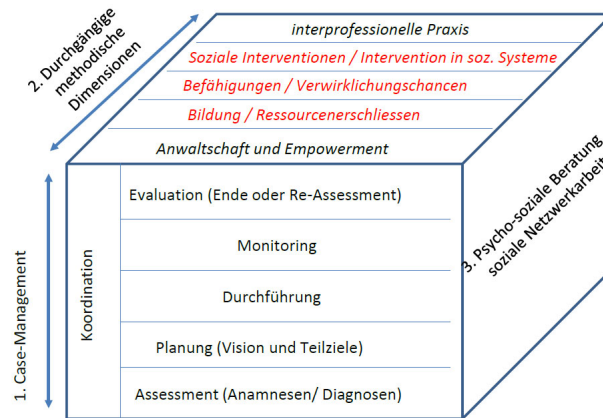
CM Ablauf in der Abteilung Sucht



18.09.2019

CM Kongress 2019

3-D Modell methodische Kernkompetenz klinischer Sozialer Arbeit



Quelle: Sommerfeld, 2018

18.09.2019

CM Kongress 2019

Transparenz schaffen oder: der Versuch aus dem Dilemma zu kommen

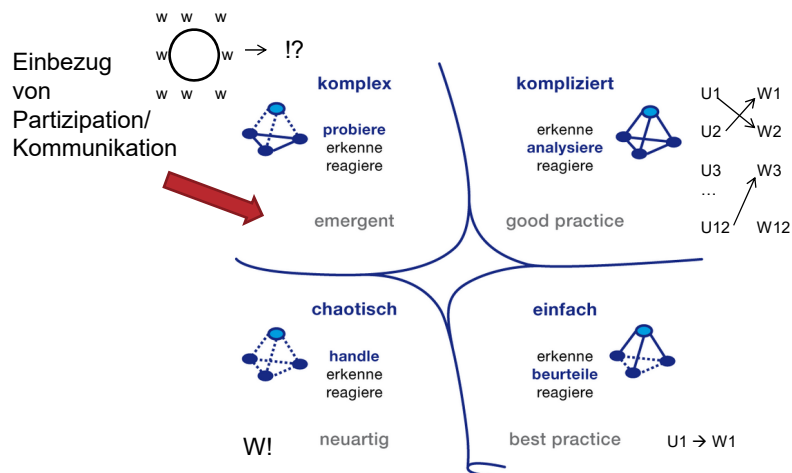
1. Kontaktaufnahme mit dem Klientel:
kann hier schon eine Schweigepflichtsentbindung erreicht werden?
2. Transparenz schaffen:
klare Information betreffend des Auftrags aber auch der freiwilligen Hilfemöglichkeiten - Aushandlungsprozess
Schweigepflichtsentbindung
3. Wenn möglich: Transparenz bezüglich der Informationsbeschaffung schaffen
4. Wenn nicht möglich: so viele Infos wie nötig – so wenige wie möglich

18.09.2019

CM Kongress 2019

Warum ist Informationsaustausch notwendig?

Cynefin-Modell (Knäffin-Modell) (Lebensraum/Platz) nach Dave Snowden



18.09.2019

CM Kongress 2019

Erarbeiten einer gemeinsamen Haltung

1. Freiwilligkeit hat immer Vorrang
2. Kommunikation ist wichtig, auch mit Dritten
3. Schaffen einer Rechtsgrundlage / vorhandene Rechtsgrundlagen nutzen
4. Kompetenzklärung
5. Klarer Auftrag
6. Informationsaustausch auf die Sachlage begrenzen
7. Klarheit den Betroffenen gegenüber

18.09.2019

CM Kongress 2019

Die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Gesetzlicher Auftrag

- **Sicherstellung des Wohls und des Schutzes hilfsbedürftiger Personen**
- Weitmöglichste **Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung** der betroffenen Person
- Schutz des **Kindeswohls**

18.09.2019

CM Kongress 2019

Die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Verfahrensprinzipien

- **Eingriffsschwelle:** ernstliche/erhebliche Gefährdung des Wohls (Menschenwürde)
- Achtung und Förderung des Rechts auf **Selbstbestimmung**, Vorrang familiärer Lösungen und der freiwilligen Hilfe, **Ressourcen fördern** und allenfalls Defizite ausgleichen
- **Subsidiarität / Komplementarität:** KESB ist erst zuständig, wenn eigene Vorsorge, familiäre und freiwillige Hilfestellungen nicht mehr genügen; «so viel wie nötig, so wenig wie möglich»
- **Verhältnismässigkeit:** Eignung, Erforderlichkeit, Zweck-Mittel-Relation, d.h. «so früh wie nötig und so mild wie möglich»

18.09.2019

CM Kongress 2019

Die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Erforderliche Werthaltung, u.a.

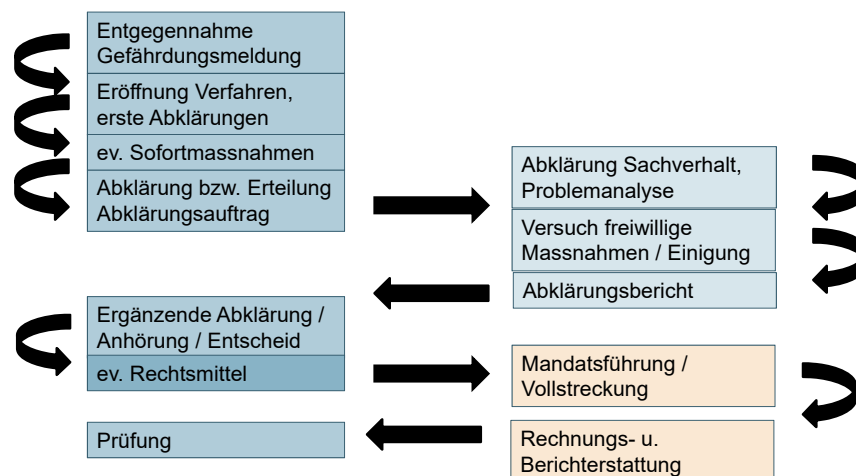
- Professionalität, analytisch-systemische Auffassungsgabe, Interdisziplinarität
- genügend Verständnis, Neugier und Mitgefühl für und Affinität zu menschlichen Schwächen
- Lösungsorientierung, Dienstleistungsmentalität, Kritikfähigkeit
- Empathie, Verlässlichkeit, Vertrauensbildungs- und Kommunikationsfähigkeit (offen, ehrlich, klar, überzeugend)
- Fähigkeit zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Handlungsoptionen und der Erwartungen an die Betroffenen und an das professionelle Umfeld (Relativierungsfähigkeit)
- Pragmatismus, Kreativität und Gefühl für Verhältnismässigkeit
- Risiko-, Gefahr- und Chanceneinschätzung
- Mut zur Entscheidung und zur Verantwortungsübernahme

18.09.2019

CM Kongress 2019

Die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Verfahren im Überblick



18.09.2019

CM Kongress 2019

Die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Melderechte und –pflichten

Art. 443 ZGB

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Im **Kindesschutz** weitergehende Melderechte und –pflichten in Art. 314c f. ZGB

18.09.2019

CM Kongress 2019

Die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Mitwirkungs- und Zusammenarbeitspflichten (1/3)

Art. 446 ZGB Verfahrensgrundsätze

1 Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

2 Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.

3 Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.

4 Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

18.09.2019

CM Kongress 2019

Die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Mitwirkungs- und Zusammenarbeitspflichten (2/3)

Art. 448 Mitwirkungspflichten und Amtshilfe

¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen und Entbindungspfleger, Chiropraktoren, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

³ Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

⁴ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

18.09.2019

CM Kongress 2019

Die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Mitwirkungs- und Zusammenarbeitspflichten (3/3)

Art. 453 ZGB

¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

18.09.2019

CM Kongress 2019

**Ausgangsfrage:
Kann vernetzte Zusammenarbeit ohne Einwilligung
funktionieren?**

- Vernetzte Zusammenarbeit ist im Zwangskontext unerlässlich!
- Für den Informationsaustausch müssen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen / beachtet werden!
- Zum Schutz der Klientel: nur so viel Informationsaustausch wie nötig.
- Ideal: Schnellstmögliche Einwilligung der betroffenen Person zum Informationsaustausch einholen.

18.09.2019

CM Kongress 2019

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bei Fragen:

marianne.kalt@bs.ch

lars.golly@bs.ch

18.09.2019

CM Kongress 2019

Diskussion

Lösung des Dilemmas der Informationsbeschaffung in anderen Arbeitbereichen

Wie wichtig ist Informationsbeschaffung?

Gibt es Erfahrungen aus der Gruppe?